

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

27. Januar 2023

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Nachwuchsförderung Breitensport

Was/Wer kann unterstützt werden?

Die Nachwuchsförderung im Breitensport von aargauischen Sport- und Jugendverbänden kann mit jährlichen Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds unterstützt werden (Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre). Interkantonale Verbände können Beiträge erhalten für angeschlossene Aargauer Vereine. Ausserkantonale Verbände können für die Förderung ihrer jungen Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton Aargau Beiträge erhalten, wenn ein entsprechender aargauischer Verband fehlt.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV vom 20.5.2015, Stand 1.1.2021) regelt die Unterstützung des Breitensports im § 12. Die Verordnung ist [hier direkt](#) oder auf www.ag.ch/sport unter der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" abrufbar.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Die Beiträge bemessen sich nach Art, Umfang und Entwicklung der Jugend und Sport (J+S) Förderungs- und Ausbildungsmaßnahmen des Vorjahres (J+S-Umsatz).

Der Gesamtbetrag, welcher zu Gunsten der Nachwuchsförderung Breitensport zur Verfügung steht, ist abhängig von der Finanzlage des Swisslos-Sportfonds; aktuell stehen jährlich rund 2 Millionen Franken zur Verfügung. Die jeweilige Beitragshöhe für einen Sport- oder Jugendverband berechnet sich demnach nicht nur aufgrund der Entwicklung des eigenen J+S-Umsatzes, sondern ist auch von der Entwicklung der J+S-Umsätze der anderen Aargauer Sport- und Jugendverbände abhängig.

Die Beiträge 'Nachwuchsförderung Breitensport' werden nicht linear berechnet. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Verdoppelung der J+S-Aktivitäten nicht zu einer Verdoppelung des Nachwuchsförderbeitrags führt. Ebenso führt aber auch eine Halbierung der Aktivitäten nicht zu einer Halbierung des Beitrags. Die Beiträge werden jeweils nur schrittweise erhöht oder gekürzt.

Wie sind die Nachwuchsförderbeiträge Breitensport zu verwenden?

Die Unterstützungsgelder müssen zwingend dem Nachwuchs (bis 20 Jahre) zugutekommen und sind für Vorhaben / Aktivitäten im Breitensport einzusetzen. Eine anderweitige Verwendung ist zweckwidrig und kann zu Beitragskürzungen führen.

Verwendungsbeispiele (nicht abschliessend)

- Plauschturniere und Wettkämpfe
- Sport-/Trainingstage und -lager
- Trainer- und Leiterentschädigungen sowie Honorare für Gäste (z.B. Profisportler als Vorbild)
- Schnupperkurse für Jugendliche
- Projekte für die Nachwuchsförderung (inkl. einer damit verbundenen Aufwandsentschädigung)
- Weitergabe an die Mitgliedvereine. Wird der Beitrag weitergegeben, so hat der Gesuchsteller sicherzustellen und zu belegen, dass die Verwendung der Beiträge durch die Vereine den Vorgaben und Auflagen des Swisslos-Sportfonds entspricht.

Nicht verwendet werden dürfen die Beiträge für Tätigkeiten und Ausgaben

- im Leistungssport inkl. Nachwuchsleistungssport (z.B. Kadertrainings, Zusammenzüge, Betrieb Leistungszentren, Trainerlöhne, Scouts, etc.)
- im Erwachsenensport (ab 20 Jahren)
- für die Verbandsorganisation und -administration (z.B. Löhne Mitarbeiter Geschäftsstelle / Vorstand, Homepage, Porto, Sponsorenanlässe, etc.)

Wie wird ein Gesuch eingereicht?

Gesuche um Nachwuchsförderbeiträge Breitensport müssen über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden.

Im Gesuchportal ist die zweckgemässe Verwendung des im Vorjahr erhaltenen Beitrags 'Nachwuchsförderung Breitensport' darzulegen und zu erfassen. Die Ausgaben müssen dabei dem exakten erhaltenen Beitrag entsprechen. Allfällige Rückstellungen sind zu bezeichnen und im Folgejahr auszuweisen.

Zudem sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht im Gesuchportal hochzuladen. In der Jahresrechnung ist der erhaltene Beitrag 'Nachwuchsförderung Breitensport' exakt auszuweisen und im Jahresbericht ist er zu erwähnen.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau müssen gemeinnützigen Zwecken dienen. Beitragszusicherungen und -leistungen können mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, welche bei Nichteinhalten zu Kürzungen führen können.

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen und auszuweisen. Konkret sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Berücksichtigung des Unterstützungsbeitrags im Budget und exakter Ausweis in der Jahresrechnung sowie Erwähnung im Jahresbericht.
- Platzierung des Swisslos-Sportfonds-Logos auf sämtlichen Print- und Onlinemedien (inkl. Website) des Verbands / der Organisation.

Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit.

Bis wann sind die Gesuche einzureichen und wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Damit die Sport- und Jugendverbänden zu einem früheren Zeitpunkt über die Höhe des Beitrags 'Nachwuchsförderung Breitensport' im kommenden Jahr informiert werden können und der Beitrag neu bereits Anfangs Jahr ausbezahlt werden kann, wird der Eingabe- respektive Gesuchsprozess ab 2023 wie folgt angepasst:

Übergangsjahr 2023

Im Übergangsjahr bilden die J+S-Umsätze 2022 und die Erfüllung der Kriterien im Jahr 2022 bezüglich dem Einsatz des Nachwuchsförderbeitrags die Grundlage für die Höhe des Beitrags 'Nachwuchsförderung Breitensport' in den Jahren 2023 und 2024 (d.h. die Nachwuchsförderbeiträge 2023 und 2024 werden gleich hoch sein).

- Bis 28.02.2023: Stichtag für die Gesucheingabe für den Nachwuchsförderbeitrag 2023 und 2024 über das [Online-Gesuchportal](#) des Kantons (wie bisher).
- Bis 30.05.2023: Auszahlung des Nachwuchsförderbeitrags 2023 und Mitteilung der Höhe des Nachwuchsförderbeitrags für 2024 (welcher gleich hoch sein wird wie der im 2023).
- Januar 2024: Auszahlung des Nachwuchsförderbeitrags 2024, basierend auf dem J+S-Umsatz im Jahr 2022.

Ab 2024

- Bis 30.04.2024: Stichtag für die Gesucheingabe für den Nachwuchsförderbeitrag 2025 über das [Online-Gesuchportal](#) des Kantons.
- Bis 30.06.2024: Mitteilung des Nachwuchsförderbeitrags 2025 (Berechnungsbasis bilden die J+S-Umsätze 2023 und die Erfüllung der Kriterien bezüglich dem Einsatz des Nachwuchsförderbeitrags 2023).
- Januar 2025: Auszahlung des Nachwuchsförderbeitrags 2025, basierend auf dem J+S-Umsatz im Jahr 2023.

Überblick über die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau

Diese Darstellung gibt einen Überblick die Förderung des Aargauer Sports mit den Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau:

